

## **BGer 5A 544/2012 vom 24. Juli 2012**

Bundesgericht, 2012-07-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_544\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_544_2012)

FR: TF 5A 544/2012 du 24 juillet 2012

IT: TF 5A 544/2012 del 24 luglio 2012

### **Regeste**

stille Lohnpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

### **Volltext**

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 24.07.2012 5A 544/2012 (5A\_544/2012)  
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 24.07.2012 5A 544/2012 (5A\_544/2012) Tribunale federale II Corte di diritto civile 24.07.2012 5A 544/2012 (5A\_544/2012)

stille Lohnpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A\_544/2012  
Urteil vom 24. Juli 2012 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Gerichtsschreiber Fülleemann. Verfahrensbeteiligte X.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Betreibungsamt Y.\_\_\_\_\_. Gegenstand Stille Lohnpfändung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 12. Juli 2012 des Obergerichts des Kantons Bern (Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen den Entscheid vom 12. Juli 2012 des Obergerichts des Kantons Bern, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Weigerung des Betreibungsamtes Y.\_\_\_\_\_, dem Beschwerdeführer eine stille Lohnpfändung zu gewähren, abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Obergericht erwog, der Beschwerdeführer habe (nachdem bei ihm erst auf polizeiliche Vorführung hin eine Lohnpfändung habe vollzogen werden können) um Gewährung einer stillen Lohnpfändung ersucht und - allerdings nicht fristgerecht - diverse Belege sowie das Einverständnis der Gläubiger nachgereicht, auf die stille Lohnpfändung bestehe indessen kein Rechtsanspruch, schreibe doch Art. 99 SchKG die Anzeige der Lohnpfändung an den Arbeitgeber vor, die Praxis lasse die stille Lohnpfändung nur unter drei kumulativen Voraussetzungen zu (Glaubhaftmachung der Gefährdung des Arbeitsplatzes durch den Schuldner, Einverständnis sämtlicher Gruppengläubiger, glaubhaftes Versprechen des Schuldners, den gepfändeten Monatsbetrag regelmässig selbst abzuliefern), vorliegend habe das Betreibungsamt aus sachlichen Gründen (fehlende Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers und eine gewisse Unzuverlässigkeit) und damit im Rahmen seines Ermessens ( Art. 93 SchKG ) annehmen dürfen, die dritte Voraussetzung, welche das reibungslose Abliefern der Monatsbeträge gewährleisten solle, sei nicht erfüllt, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch

Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind ( BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern der Entscheid des Obergerichts vom 12. Juli 2012 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Y.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. Juli 2012 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Hohl Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.